

Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S.878) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Erdbestattungen sowie die Beisetzung von Totenaschen müssen innerhalb der im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen genannten Fristen durchgeführt werden. Erfolgt innerhalb dieser Fristen keine andere Mitteilung durch den Bestattungspflichtigen, erfolgt die Bestattung auf dessen Kosten in einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte.“
2. In § 13 Abs. 4 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Wahlgrabstätten,“ die Worte „auch als Rasengräber,“ angefügt.
3. In § 13 Abs. 4 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Urnenwahlgrabstätten,“ die Worte „auch als Rasengräber,“ angefügt.
4. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Rasengräber werden nur in besonderen Grabfeldern eingerichtet.“
5. In § 15 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt: „Grabfelder für Rasengräber werden durch die Friedhofsverwaltung unterhalten.“
6. In § 16a Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Es werden Waldgrabstätten an Einzel- und an Gemeinschaftsbäumen eingerichtet.“
7. § 16a erhält folgenden neuen Absatz 4:
„(4) Gemeinschaftsbäume werden durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet. An ihnen werden bis zu 12 einzelne Bestattungsplätze zur Bestattung jeweils einer Totenasche vergeben. Das Nutzungsrecht gemäß Abs. 2 beginnt mit der Belegung des ersten Bestattungsplatzes; es verbleibt bei der Friedhofsverwaltung.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absatz 5 und 6.

8. § 16a Absatz 6 – neu - wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „und die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten entsprechend auch für Gemeinschaftsbäume.“
9. In § 19 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „bepflanzt“ die Worte „und mit Gestaltungselementen (z.B. Kiesen) versehen“ eingefügt.
10. In § 19 Abs. 8 Satz 3 werden die Worte „Zusätzlich wird jedes Grab“ durch die Worte „Reihenrasengräber und Urnen-Reihenrasengräber werden“ ersetzt.

Zusätzlich wird folgender neuer Satz 4 ergänzt: „Wahlrasengräber und Urnen-Wahlrasengräber kann der Nutzungsberechtigte unter Beachtung der Bestimmungen über Grabmale der §§ 23 ff. selbst mit einer Grabplatte versehen bzw. versehen lassen.“

11. In § 20 wird Buchstabe c) der Aufzählung gestrichen, die bisherigen Buchstaben d) und e) werden Buchstabe c) und d).
12. In § 23 Absatz 2 werden nach Buchstabe b) folgende Buchstaben c) und d) eingefügt:
„c) Nachweis über die Herkunft eines Natursteines oder die Vorlage einer Zertifizierung durch die anerkannte Zertifizierungsstelle gemäß § 26 Abs. 2.
d) Bei Darstellung von QR-Codes oder ähnlichen Codes sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung enthaltenen Daten und ggfs. deren Verweis (z.B. auf Internetseiten) im Klartext vollständig beizulegen.“

Spätere Änderungen an solchen Verweisen sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.“

13. § 25 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Die ordnungsgemäße Einlassung der Grabplatte auf Rasengräbern ist der Friedhofsverwaltung unmittelbar nach Durchführung anzuzeigen.“

14. § 26 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Grabmale aus Naturstein sind nur zulässig, wenn sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstoßen wird oder durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

Satz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 01. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 und 4.

15. § 27 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende neue Nummer v.:

„v. Auf Wahlrasengräbern und Urnen-Wahlrasengräbern sind nur liegende Grabmale zulässig. Diese dürfen nicht poliert sein oder mit aufgesetzten Schriften, Ornamenten usw. hergestellt werden. Sie müssen niveaugleich mit dem vorhandenen Erdreich eingelassen werden.“

Die bisherige Nummer v. wird Nummer vi. Sie wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Friedhofsverwaltung darf für bestimmte Kolumbarienanlagen die Verwendung der bauseits bereits vorhandenen Verschlussplatten vorschreiben.“

16. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gefährdet“ die Worte „oder sind Grabmale auf Rasengräbern z.B. aufgrund von Nachsackungen neu auszurichten“ eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die
- e) verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den __.12.2014

Mast-Weisz
Oberbürgermeister